LEITFADEN

Organisation von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen

Inhaltsverzeichnis

Antragsverfahren	
Genehmigungspflicht	3
Antragsfrist	4
Antragsunterlagen	4
Gebühren	8
Allgemeine Informationen	
Baurechtliche Anforderungen	8
Sicherheitsrelevante Prüfung	9
Verkehrsmaßnahmen	9
Erste - Hilfe - Absicherung	9
Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen	9
Nachtruhe	9
Lebensmittelhygiene	10
Geschirrmobil/Umweltschutz	10
Jugendschutz	10
Mögliche Veranstaltungsbestandteile	
Lebensmittel- und Getränkeverkauf	11
Gewerblicher Verkauf von Waren	11
Lotterien & Tombolas	11
Luftballonstart (Kinderluftballons)	12
Feuerwerke und Abbrennen von Pyrotechnik	12
Festumzüge	
Einsatz von Fahrzeugen bei Veranstaltungen	13
Umweltzone Stuttgart	13
Ordnungsdienst	13
Merkblätter	
Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen	14
Fliegende Bauten	16
Allgemeingültige Auflagen des Baurechtsamt	17
Festsetzung von gewerbsmäßigen Veranstaltungen	18

"Man soll die Feste feiern, wie sie fallen"

Geselliges Beisammensein ist ein menschliches Grundbedürfnis. So ist auch in Stuttgart immer etwas los. Straßenfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen bereichern das soziale Leben und sind aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken.

Alle Veranstaltungen haben eines gemeinsam: Sie müssen sorgfältig geplant werden und benötigen verschiedene Genehmigungen.

Dieser Leitfaden fasst zusammen, was Sie als Veranstalter alles zu bedenken haben und wie viel Vorlaufzeit für die Organisation der Veranstaltung, insbesondere für die Einholung der Genehmigungen, notwendig ist.

Antragsverfahren

Genehmigungspflicht

Grundsätzlich muss jede Veranstaltung genehmigt werden, die über den privaten Bereich, wie zum Beispiel ein Familienfest, hinausgeht.

Bei jeder Veranstaltung müssen verschiedene Sicherheitsaspekte überprüft werden, um Gefahren im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Mitwirkenden und ihrer Besucher zu verhindern. Die zu regelnden Gesichtspunkte werden in einer oder mehreren Genehmigungen festgehalten.

Wenn Straßen, Gehwege oder öffentliche Plätze für Ihre Veranstaltung durch Gegenstände belegt werden oder diese für den normalen Verkehrsteilnehmer nicht mehr zur Verfügung stehen, findet eine übermäßige Straßennutzung statt, für die eine **Erlaubnis** nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.

Sofern zur Durchführung der Veranstaltung verkehrsregelnde Maßnahmen wie z.B. die Einrichtung von Halteverboten oder Straßensperrungen erforderlich sind, müssen diese beantragt werden. Die einzelnen Maßnahmen werden in einer **verkehrsrechtlichen Anordnung** zusammengefasst.

Welche Anträge im Einzelfall gestellt werden müssen, hängt von Art, Ort und Umfang der jeweiligen Veranstaltung ab.

Die Mitarbeiter des Bürgerservice Veranstaltungen beraten und unterstützen Sie gerne bei der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens.

Kontakt	
Amt für öffentliche Ordnung Verkehrsregelung und -management Eberhardstraße 35 70173 Stuttgart Eberhardstraße 35	Telefon: 0711 216-91138 Fax: 0711 216-950801 E-Mail: veranstaltungen@stuttgart.de

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff "Verkehrsraumbenutzung für Veranstaltungen".

Antragsfrist

Durch die Vielzahl von Veranstaltungen und deren unterschiedliche Ausgestaltung benötigt auch eine serviceorientierte Behörde für das Genehmigungsverfahren etwas Zeit. Diese wird insbesondere zur Anhörung und Koordination der beteiligten Stellen wie Polizei, Baurechtsamt und Branddirektion benötigt.

Folgende Fristen sind aufgrund des notwendigen Prüfaufwands sowie zur frühzeitigen Erkennung von Kollisionen mit anderen Veranstaltungen oder aktuellen Baumaßnahmen und deren Auflösung erforderlich:

2 Monate	für wiederkehrende Kleinveranstaltungen	
2 Manata	bei erstmaliger Antragstellung von Kleinveranstaltungen	
3 Monate	für Großveranstaltungen	

Bitte beachten Sie, dass bei zu kurzfristiger Antragstellung, insbesondere in den Sommermonaten oder rund um bestimmte Festtage (z.B. Ostern, Pfingsten, Adventszeit) eine Genehmigung nicht gewährleistet werden kann.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen werden zur Prüfung Ihrer Veranstaltung benötigt:

Antragsformular

Die Antragsformulare erhalten Sie beim Bürgerservice Veranstaltungen. Sie stehen auch auf der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart zum Download unter www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff "Verkehrsraumbenutzung für Veranstaltungen" bereit.

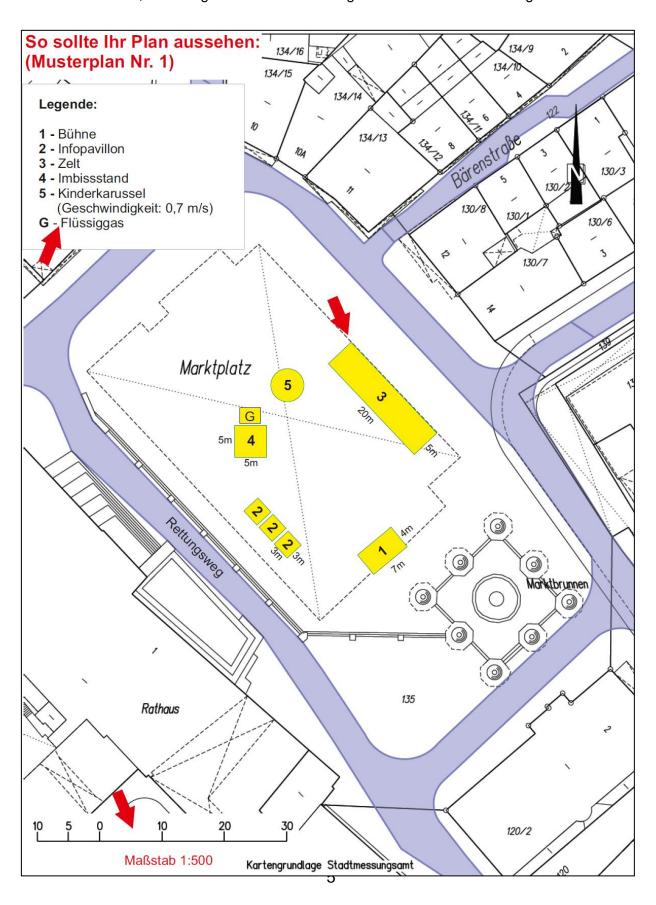
Bitte achten Sie darauf, die Formulare vollständig auszufüllen und geben Sie bitte neben den Veranstaltungszeiten auch den Zeitraum für den Auf- und Abbau an.

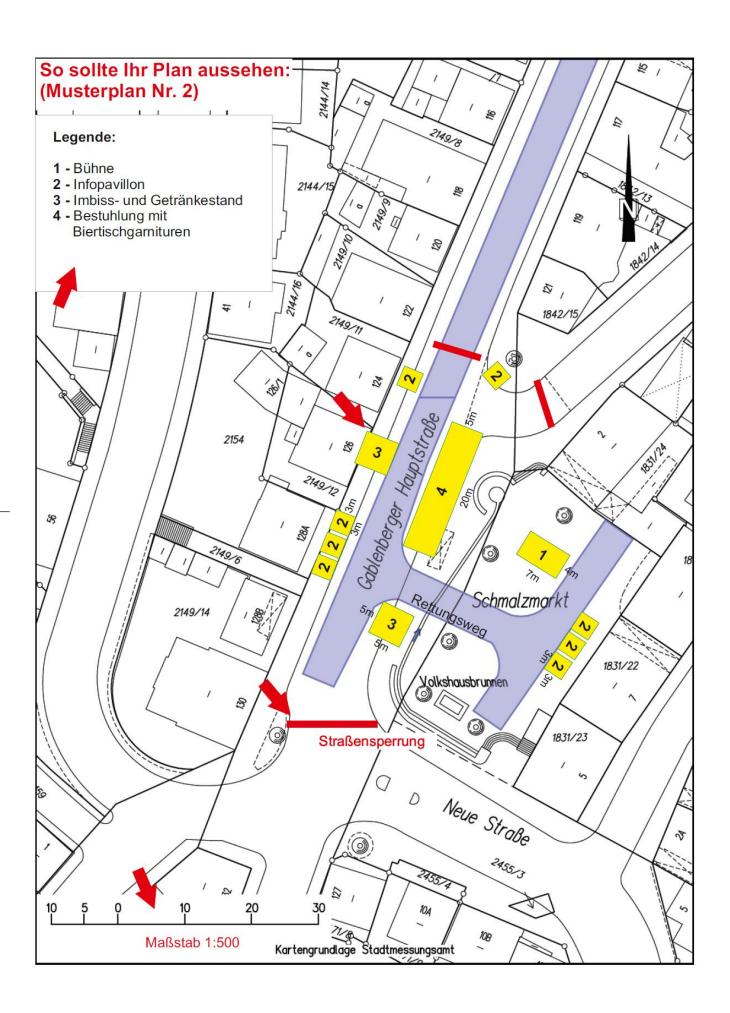
• Detaillierter Belegungsplan (Maßstab 1:500)

Zur Sicherstellung von Rettungsmaßnahmen ist die Vorlage eines aktuellen, vermaßten detaillierten Belegungsplans im Maßstab 1:500 und einer maximalen Größe von DIN A 3 einzureichen. Sämtliche Aufbauten und Aktionsfelder sind darin einzuzeichnen.

Bereits bei der Belegungsplanung ist darauf zu achten, dass Rettungswege mit einer Breite von 5,00 m für Rettungsfahrzeuge freizuhalten sind. Dies gilt auch für gesperrte Straßenabschnitte. Der Abstand zwischen Gebäuden und genutzter Veranstaltungsfläche muss mind. 2,00 m betragen, um die Brandüberschlagssicherung sowie die Entlüftung der Gebäude zu gewährleisten. Ferner müssen Haus- und andere Zu- und Abgänge, insbesondere Feuerwehrzufahrten ständig ungehindert zugänglich sein.

Ist die Verwendung von Flüssiggas bei Ihrer Veranstaltung unentbehrlich, sind die Standorte der Flüssiggasanlagen im Belegungsplan besonders zu kennzeichnen und höhere Sicherheitsanforderungen zu beachten. Um Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, wurden von der Branddirektion der Landeshauptstadt Stuttgart je nach Veranstaltungsgröße verbindliche Merkblätter als Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen zusammengestellt.





Viele Grundlagenpläne mit bereits vorgezeichneten Rettungswegen finden Sie auch unter http://www.stuttgart.de/geoportal

Alle anderen Grundlagenpläne für die gesamten Veranstaltungsflächen sind beim Stadtmessungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart kostenpflichtig erhältlich.

Kontakt		
Stadtmessungsamt Kundenservice Stadtmessungsamt	Telefon: Fax:	0711 216-59601 0711 216-950192
Lautenschlagerstraße 22 70173 Stuttgart	E-Mail:	Kunden.stmessa@stuttgart.de

Veranstaltererklärung und Nachweis über die Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum muss sich der Veranstalter u.a. verpflichten, den zuständigen Behörden alle Aufwendungen für besondere Maßnahmen zu erstatten, die aufgrund der Veranstaltung entstehen.

Beispiele:	Aufstellung der Verkehrszeichen und Umsetzung der sonstigen verkehrsregelnden Maßnahmen
	Abnahmen, z.B. für Fliegende Bauten
	Kosten für die Verlegung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
	Kosten für eine zusätzliche Reinigung
	Behebung von Schäden an der Veranstaltungsfläche oder den Verkehrszeichen

Um die Haftungsrisiken für den Veranstalter zu minimieren, muss der Veranstalter den Abschluss einer Versicherung zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche mit der Antragstellung nachweisen.

Sowohl für die Veranstaltererklärung als auch für den Versicherungsnachweis hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ein einheitliches Formblatt herausgegeben, das jeweils mit der Antragstellung beim Bürgerservice Veranstaltungen eingereicht werden muss. Beide Formblätter stehen unter www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff "Verkehrsraumbenutzung für Veranstaltungen" zum Download bereit.

• Bestimmung eines Adressaten sowie eines Verantwortlichen

Der Behörde ist für die Veranstaltung ein verantwortlicher Ansprechpartner (= Adressat der Genehmigung) zu benennen. Dies gilt auch bei Beteiligung mehrerer Vereine oder Organisationen.

Zusätzlich ist ein Verantwortlicher für die Gesamtveranstaltung als einheitlicher Ansprechpartner für die Behörden und die Polizei während der Veranstaltung zu bestimmen. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, für die Koordination der hiermit verbundenen Aufgaben und für die Behebung von Mängeln verantwortlich.

Gebühren

Die Stadt Stuttgart erhebt für die Erstellung der Genehmigungen, die sie auf Antrag des Veranstalters vornimmt, Verwaltungsgebühren.

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen fallen zudem Sondernutzungsgebühren an.

Gemeinnützige Vereine und Organisationen mit Sitz in Stuttgart werden durch die Landeshauptstadt Stuttgart bei der Durchführung von Veranstaltungen nach der "Satzung zur Förderung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine" finanziell unterstützt.

Für den Kreis der Geförderten werden die entstehenden Verwaltungsgebühren und die Sondernutzungsgebühren nicht in Rechnung gestellt, soweit hierfür Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist bei der Antragstellung zu erbringen.

Bei Erstanträgen muss der Veranstalter hierzu folgende Unterlagen einreichen:

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Nachweis einer Handlungsbevollmächtigung
- Vereinssatzung
- Auszug aus dem Vereinsregister

Allgemeine Informationen

Baurechtliche Anforderungen

Das Baurechtsamt prüft im Rahmen des Anhörungsverfahrens den ordnungsgemäßen Aufbau von Ständen, Zelten und ähnlichen Bauten und legt gegebenenfalls notwendige Auflagen fest.

Für Fliegende Bauten, d.h. bauliche Anlagen zum wiederholten Auf- und Abbau, wie z.B. Zelte, Fahrgeschäfte, Karussells ist, abhängig von der Art und der Größe, jeweils ein gültiges Prüfbuch vorzulegen. Das Baurechtsamt prüft, ob zusätzlich eine Betriebsabnahme vor Ort erforderlich ist.



© Stuttgart – Marketing GmbH

Die Merkblätter "Fliegende Bauten" und "Allgemeingültige Auflagen des Baurechtsamtes" sind dieser Informationsschrift beigefügt und zu beachten.

Kontakt					
Baurechtsamt Bürgerservice Bauen	BÜRGER	SERVICE	_	0711 216-60100	
Eberhardstraße 33 70173 Stuttgart		BAUEN	Fax: E-Mail:	0711 216-60101 BSBauen@stuttgart.de	

Sicherheitsrelevante Prüfung

Jede Veranstaltung wird vorab nach sicherheitsrelevanten Kriterien für Besucher, Teilnehmer und Anlieger überprüft. Je nach Einstufung der Sicherheitslage werden weitere Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen erforderlich. Der Bürgerservice Veranstaltungen wird nach erfolgter Prüfung gegebenenfalls vom Veranstalter weitere Unterlagen hierzu anfordern.

Verkehrsmaßnahmen

Das Tiefbauamt ist als Straßenbaulastträger Adressat der für Verkehrsmaßnahmen notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnung. Zur Reduzierung der Verwaltungskosten (Zuschlag 15 %) kann der Veranstalter beim Tiefbauamt die Umsetzung der Verkehrsmaßnahmen durch eine Fachfirma beantragen. Die Kosten der Umsetzung hat der Veranstalter zu tragen.

Dem Bürgerservice Veranstaltungen ist im Antragsverfahren mitzuteilen, wer die Beschilderung durchführen soll (u.a. Veranstalter, Fachfirma).

Erste-Hilfe-Absicherung

Für die Erste-Hilfe-Absicherung (Sanitätswachdienst) vor Ort wird empfohlen, mit einer ortsansässigen Hilfsorganisation Kontakt aufnehmen. Es ist abzustimmen, ob und wie viel ehrenamtliches Personal bzw. Einsatzfahrzeuge der Hilfsorganisation vor Ort für die Veranstaltung erforderlich sind.

Der öffentlich-rechtliche Rettungsdienst (Telefon: 112, Erreichbarkeit 24 Stunden) alleine ist für die Absicherung der Veranstaltung nicht ausreichend. Dieser unterstützt den Sanitätswachdienst nach Eintritt von Schadensereignissen und bei Maßnahmen der Notfallrettung.

Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Sonn- und Feiertage sind besonders geschützte Tage. Bei Veranstaltungen sind daher die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten. So sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (9:00 – 11:00 Uhr) alle Handlungen zu vermeiden, die den Gottesdienst stören könnten, wie z. B. Auf-, Um- oder Abbauarbeiten, Anlieferungen oder Funktionstests von Lautsprecheranlagen. Auch Messen und Märkte dürfen erst nach 11:00 Uhr beginnen. Darüber hinaus sind an diesen Tagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, ebenso verboten. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie bei der Gewerbe- und Gaststättenbehörde.

Kontakt		
Amt für öffentliche Ordnung Gewerbe- und Gaststättenrecht		0711 216-98904 0711 216-89906
Eberhardstraße 37 70173 Stuttgart	E-Mail:	Gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de

Nachtruhe

Bitte achten Sie darauf, dass Musikdarbietungen und sonstige Arbeiten, die die Nachtruhe stören können, grundsätzlich bis 22:00 Uhr beendet sein müssen. Die Nachtruhe ist von 22:00 – 6:00 Uhr.

Lebensmittelhygiene

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln.

Die Dienststelle Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen beim Amt für öffentliche Ordnung kontrolliert stichprobenartig, ob die Standbetreiber sachgerecht mit Lebensmitteln umgehen.

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden "Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten" sowie in der "Kurz-Info" für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten". Diese finden Sie auf der Homepage www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff "Umgang mit Lebensmitteln".

Kontakt		
Amt für öffentliche Ordnung Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen Hauptstätter Straße 58 70178 Stuttgart	Telefon: Fax: E-Mail:	0711 216-88590 0711 216-88605 lebensmittelueberwachung. veterinaerwesen@stuttgart.de

Geschirrmobil/Umweltschutz

Bei Fragen zum Einsatz und Verleih von Geschirrmobilen hilft das Amt für Umweltschutz gerne weiter.

Kontakt		
Amt für Umweltschutz	Telefon:	0711 216-88600
Gaisburgstraße 4 70182 Stuttgart	Fax: E-Mail:	0711 216-88640 poststelle.amt36@stuttgart.de

Jugendschutz

Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter dazu verpflichtet, die Vorgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Fragen zu den umfangreichen Regelungen beantwortet das Jugendamt.

Kontakt		
Jugendamt Kinderförderung und Jugendschutz	Telefon: Fax:	0711 216-57711 0711 216-9557711
Wilhelmstraße 3 70182 Stuttgart	E-Mail:	poststelle.jugendamt@stuttgart.de

Mögliche Veranstaltungsbestandteile

Lebensmittel- und Getränkeverkauf

Bei Veranstaltungen muss für jeden Standbetreiber (eigene Rechnung, eigene Verantwortung) eine Schankerlaubnis (Gestattung) für die Abgabe von alkoholischen Getränken bei der Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht des Amts für öffentliche Ordnung beantragt werden.

Folgende Antragsunterlagen sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass gemäß § 12 Gaststättengesetz
- Darstellung des besonderen Anlasses
- Angabe eines Gesamtveranstalters, gegebenenfalls mit Zulassungsnachweis
- Nachweis der Einverständniserklärung des Eigentümers bei privaten Flächen
- Nachweis über die Bereitstellung von Toiletten

Kontakt		
Amt für öffentliche Ordnung Gewerbe- und Gaststättenrecht		0711 216-98904 0711 216-89906
Eberhardstraße 37 70173 Stuttgart	E-Mail:	Gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de

Gewerblicher Verkauf von Waren

Sollen bei einer Veranstaltung gewerbliche Verkäufer auftreten, kann auf Antrag des Veranstalters eine so genannte (Markt)Festsetzung für eine gewerbsmäßige Veranstaltung (Messen, Märkte, Ausstellungen u.a.), erfolgen, wenn mindestens 12 gewerbliche Teilnehmer mitmachen. Hierdurch können besondere Privilegien erreicht werden.

Ausnahmsweise darf – nach vorheriger Genehmigung in Form einer so genannten Marktfestsetzung – die Veranstaltung auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, wenn weitergehende besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Dann entfällt für die gewerblichen Teilnehmer die Reisegewerbekartenpflicht.

Das Merkblatt zur "Festsetzung von gewerbsmäßigen Veranstaltungen" ist zu beachten.

Auskünfte hierzu erhalten Sie ebenfalls bei der Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht.

Lotterien und Tombolas

Für Lotterien und Tombolas gelten zusätzliche Bestimmungen. Auskünfte hierzu erhalten Sie ebenfalls bei der Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht.

Ballonstarts (Kinderluftballons)

Ballonstarts bei Veranstaltungen können bei **weniger als 500 Ballons** beim Bürgerservice Veranstaltungen zusätzlich mit folgenden Daten beantragt werden:

- Name, Anschrift, Erreichbarkeit des Verantwortlichen (Telefon, Fax und E-Mail)
- Anlass
- Anzahl der Luftballons
- Datum und Uhrzeit
- Genaue Örtlichkeit mit Anschrift

Kontakt	
Amt für öffentliche Ordnung Verkehrsregelung und -management Eberhardstraße 35 70173 Stuttgart SERVICE Veranstaltungen	Telefon: 0711 216-91138 Fax: 0711 216-950801 E-Mail: veranstaltungen@stuttgart.de

Ballonstarts mit mehr als **500 Luftballons** müssen spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Deutschen Flugsicherung beantragt werden.

Kontakt		
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Telefon: Fax: E-Mail: Homepage	069 78072-658 069 78072-668 ballon@dfs.de www.dfs.de

Feuerwerke und Abbrennen von Pyrotechnik

Feuerwerke und das Abbrennen von Pyrotechnik im Rahmen einer Veranstaltung sind beim Bürgerservice Veranstaltungen (Kontakt s. oben) mit folgenden Daten zu beantragen:

- Name, Anschrift, Erreichbarkeit des Verantwortlichen (Telefon, Fax und E-Mail)
- Veranstalter (z.B. Verein)
- Anlass
- Art und Anzahl der Feuerwerksartikel
- Genaue Örtlichkeit (mit Lageplanskizze)
- Datum und Uhrzeit

Festumzüge

Festumzüge wie z.B. größere Faschings- und Kirbeumzüge sind mit den unter der Rubrik "Antragsunterlagen" genannten Unterlagen sowie mit einem Plan der Umzugsstrecke (Streckenplan) beim Bürgerservice Veranstaltungen zu beantragen.

Kontakt

Amt für öffentliche Ordnung

Verkehrsregelung und -management

Eberhardstraße 35 70173 Stuttgart

BÜRGER SERVICE

Veranstaltungen

Telefon: 0711 216-91138 Fax: 0711 216-950801

E-Mail: veranstaltungen@stuttgart.de

Einsatz von Fahrzeugen bei Veranstaltungen

Bei Brauchtumsveranstaltungen werden meist aufwändig gestaltete Fahrzeuge und Festwägen eingesetzt. Um Unfälle zu vermeiden ist es dabei wichtig, dass die Aufbauten und Verkleidungen verkehrssicher gestaltet sind.

Das Merkblatt über "die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen" ist zu beachten. Die aktuelle Version dieses Merkblatts erhalten Sie beim Bürgerservice Veranstaltungen.

Umweltzone Stuttgart

Seit 1. Januar 2013 dürfen nur noch Kraftfahrzeuge mit der grünen Umweltplakette in der Landeshauptstadt Stuttgart fahren.



Fahrzeuge, die an der Veranstaltung teilnehmen werden grundsätzlich nicht von einem möglichen Fahrverbot befreit.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff "Umweltzone".

Ordnungsdienst

Bei Festumzügen sind zur Unterstützung des verantwortlichen Leiters sowie zur Gewährleistung der Sicherheit für Teilnehmer und Besucher entlang der Strecke weitere Ordnungskräfte einzuplanen. Die Standorte der einzelnen Ordner sind im einzureichenden Streckenplan einzutragen.



Landeshauptstadt Stuttgart Branddirektion Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1 Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Werden zum Verschluss der Flaschenschränke Bügelschlösser verwendet, darf die Bügelstärke der Schlösser 5 mm nicht überschreiten. Das Bügelschloss muss so angebracht werden, dass ein Entfernen mittels Bolzenschneider möglich ist.
- 1.4 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.5 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- 1.6 Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.7 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.8 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.9 Es dürfen nur zugelassene Schläuche Ø 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss ¼" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.10 Bei Verwendung von Gasflaschenschränken **zwingend bei mehr als 2 Gasflaschen** ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

2 Betrieb

- 2.1 Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.2 **Gasheizungen** jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen **sind** auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich **nicht erlaubt**.

Merkblatt Flüssiggas C März 2010 Seite 1 von 2



Landeshauptstadt Stuttgart Branddirektion

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

- 2.3 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.4 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.5 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.6 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.7 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.8 Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.9 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3 Löschgeräte bei Verwendung von Gas:

Zubereitung von warmen Speisen	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Friteusen	1 Fettbrandlöscher

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).



Fliegende Bauten

Die Organisation einer Veranstaltung ist eine äußert komplexe Angelegenheit. Die Verantwortlichen haben dabei eine Vielzahl von Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Hier möchte das Baurechtsamt zumindest für den Bereich des Baurechts mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben.

Was sind Fliegende Bauten?

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

Wann sind Fliegende Bauten anzeigepflichtig?

Fliegende Bauten sind grundsätzlich dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig sind unbedeutende Fliegende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Dies sind:

- erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis 75 m² oder
 - im Verbund aus mehreren einzelnen Zelten mit einer Grundfläche von weniger als 75 m² und einem Abstand einzelner Verbünde zueinander von mehr als 2 m,
- erdgeschossige betretbare Verkaufsstände mit einer Grundfläche bis zu 75m²
- · Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten
 - bis zu einer Höhe von 5 m
 - deren Grundfläche weniger als 100 m² beträgt
 - · mit einer Fußbodenhöhe von max. 1,5 m,
- · Fliegende Bauten bis 5 m Höhe,
 - · die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
 - · die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1m/s haben,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von maximal 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10m, beträgt
- · Toilettenwagen.

Wie erfolgt die Anzeige?

Die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baus ist dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs während der Öffnungszeiten anzuzeigen.

Erfolgt eine Abnahme?

Das Baurechtsamt kann im Einzelfall die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme vor Ort abhängig machen. Die Entscheidung über eine Gebrauchsabnahme wird in der Regel bei der Anzeige getroffen.

Was geschieht, wenn die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht angezeigt oder ein Fliegender Bau ohne angeordnete Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen wird?

Die Aufstellung ohne Anzeige und die Inbetriebnahme ohne vorgeschriebene Gebrauchsabnahme stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Zuständige Stelle

Baurechtsamt Stuttgart Telefon: 0711-216 60172
Sachgebiet Baukontrolle Sonderbauten Telefax: 0711-216 95 60172
Eberhardstr. 33 E-Mail: BSBauen@stuttgart.de

Öffnungszeiten: Montag-Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 - 18.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Stand 9_2012

"Offene Veranstaltung unter freiem Himmel"

Allgemeingültige Auflagen des Baurechtsamts

- 1. Die Standsicherheit aller Aufbauten sowie die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Installation von technischen Einrichtungen und elektrischen Anlagen müssen gewährleistet sein.
- 2. Feuerwehrzufahrten sind dauerhaft freizuhalten.
- 3. Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten, Ständen, Schaustellerbuden etc. ist zu beachten, dass vorhandene Rettungswege bzw. Anleiterstellen für Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden.
 - Weiterhin dürfen vorhandene Entrauchungsvorrichtungen (z. B. Lichtschächte aus dem Untergeschoss) nicht überbaut werden.

Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung Gewerbe- u. Gaststättenbehörde Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart



Merkblatt zur Festsetzung von gewerbsmäßigen Veranstaltungen unter freiem Himmel (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen)

Voraussetzungen:

- Schriftlicher Antrag gemäß beigefügtem Formular
- Mindestteilnehmerzahl von 12 gewerblichen Teilnehmern
- Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug des Veranstalters (bei erstmaliger Festsetzung)
- Belegungsplan der vorgesehenen Räume/Flächen
- Teilnahmebedingungen
- Nachweis über öffentliche Marktausschreibung

Fristen und Termine:

- Neuanträge: 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- Wiederholungsanträge: 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Sonstiges:

- Zwischen vergleichbaren Veranstaltungen muss ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Monat eingehalten werden.
- Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss eine Befreiung vom Sonnund Feiertagsgesetz beantragt werden.
 Es wird empfohlen, vor Eingehung finanzieller Verpflichtungen zu klären, ob überhaupt Aussicht auf Genehmigung besteht.
- Es ist ein(e) verantwortliche(r) Veranstaltungsleiter/-in und ein(e) Stellvertreter/-in zu benennen, der/die während der Veranstaltung ständig vor Ort anwesend ist bzw. ständig erreichbar ist und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zu sorgen hat.
- Musikdarbietungen und andere lärmintensive Darbietungen sind im Freien bis maximal 22:00 Uhr, in Zelten bis maximal 23:00 Uhr zulässig. Eine Festlegung der Lärmemissionen kann durch Auflagen erfolgen.

- Die Rettungswege auf dem Veranstaltungsgelände sowie Zufahrten, Aufstellund Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.
- Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein (nach DIN 4844).
- Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert werden können und die ungehinderte Benutzbarkeit der Fluchtwege nicht beeinträchtigt wird. Schachtabdeckungen sind vollständig anzubringen und einzupassen. Bodenbeläge sind rutschfest zu verlegen.
- Flächen, die unmittelbar an 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschrankungen von mindestens 1,10 m Höhe zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufen oder Rampen miteinander verbunden sind. Dies gilt nicht für die den Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen oder Szeneflächen.
- Sofern die Errichtung Fliegender Bauten geplant ist, sind diese dem Baurechtsamt anzuzeigen. Von dort erhalten Sie weitere Informationen und Hinweise über das evtl. erforderliche baurechtliche Verfahren.
- Die Standsicherheit aller Ein- und Aufbauten muss unter Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften und statischen Erfordernissen gewährleistet sein.
- Aufhängungen sind doppelt gesichert anzubringen. Die statisch zulässigen Höchstlasten dürfen nicht überschritten werden. Die Aufhängevorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.
- Bei Dunkelheit ist eine Sicherheitsbeleuchtung betriebsbereit zu halten.
- Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein. Auf Verlangen sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Geeignete Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Auf Hydranten, Feuerlöscher und Feuermelder ist durch gut sichtbare Schilder hinzuweisen. Sie dürfen nicht verdeckt oder verbaut werden und müssen jederzeit leicht zugänglich sein.
- Sämtliche zur Einrichtung, Ausstattung und Ausschmückung verwendeten Materialien müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1 nach DIN 4102) sein. Es ist eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die verwendeten Materialien den Anforderungen entsprechen.
- Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel und andere explosionsgefährlichen Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Stabile, selbstlöschende Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material sind in ausreichender Zahl bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren. Lose Plastikmüllsäcke dürfen nicht verwendet werden.

- Für Besucher müssen getrennte Toilettenräume in ausreichender Zahl für Damen und Herren sowie geeignete Toilettenräume für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.
- Je nach Gefahrenneigung der Veranstaltung ist ein Ordnungsdienst mit einer ausreichenden Anzahl von Ordnungsdienstkräften einzurichten. Das Ordnungspersonal ist vorab dahingehend über die wahrzunehmenden Aufgaben und das Verhalten im Notfall zu belehren.
- Ggf. ist ein Sanitätsdienst in ausreichender Stärke einzurichten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass im Notfall schnelle ärztliche Hilfe gewährleistet ist.
- Für die Benutzung privater Grundstücke ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.
- Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
- Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung wird empfohlen.

Ansprechpartner:

Landeshautstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung Gaststättenbehörde Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/216- 98920 od. -98921

Öffnungszeiten:

Mo., Mi. und Fr. 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Di. geschlossen

Do. 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Platz für Ihre Fragen und Notizen

Dieser Leitfaden wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt jedoch keine Haftung für falsche oder unvollständige Angaben.

Herausgeber: Landeshauptstadt Stuttgart • Amt für öffentliche Ordnung • Eberhardstraße 35 • 70173 Stuttgart • Telefon: 0711 216-91138 • Fax: 0711 216-950801 • E-Mail: veranstaltungen@stuttart.de

Foto: Stuttgart-Marketing GmbH • Rotebühlplatz 25 • 70178 Stuttgart